



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Planungsbüro Wolff GbR
Friedrich-Ebert-Str. 88
14467 Potsdam

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung

**Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)**

Bearbeiter/in: Herr Otto
Telefon: 03562 986-16 114
E-Mail: m.otto-bauplanungsamt@lkspn.de

Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden per E-Mail nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.08.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-34/25

Datum
12.09.2025

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Bebauungsplan „Solarpark Briesen Guhrow (Teil Briesen)“ der Gemeinde Briesen/Brjazyna

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 14.08.2025) mit Planstand Juni 2025 zum o. g. Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme beteiligt:

- | | |
|---|---|
| * Bau und Planung | - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung |
| | - Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde |
| * Bauordnung | - Sachgebiet technische Bauaufsicht |
| * Umwelt | - Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde |
| | - Sachgebiet Untere Wasserbehörde |
| | - Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde |
| | - Sachgebiet Untere Jagd- und Fischereibehörde |
| * Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung | - Sachgebiet Landwirtschaft |
| * Ordnung, Sicherheit, Verkehr | - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz |
| | - Sachgebiet Verkehrslenkung/Verkehrssicherheit |

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungen nach BauGB.

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELA DE D1 CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt / **Gemeinde** / Amt

Briesen/Brjazyna

0 Flächennutzungsplan

x **Bebauungsplan**

„Solarpark Briesen Guhrow (Teil Briesen)“

0 Bebauungsplan der Innenentwicklung

0 vorhabenbezogener Bebauungsplan

0 sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme:

15.09.2025

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Dezernat I
FB Bau und Planung
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)

Tel.: 03562 - 986 16 114
Bearbeiter: Herr Otto
Az.: 61.1-TöB-34/25



Einwendungen

- ☒ **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)**

1. Einwendungen Untere Naturschutzbehörde

1.1 Artenschutz

Mit Errichtung von Solaranlagen, ist vor und während der Bauphase mit nachhaltigen Störungen wildlebender und besonders geschützter Arten während der Brut- und Aufzuchtzeiten zu rechnen.

Weiterhin ist durch die Errichtung von Solaranlagen mit der Zerstörung der Lebensstätten von wildlebenden und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu rechnen.

Durch die Erschließungsarbeiten, Inanspruchnahme von Baueinrichtungsflächen sowie durch den Lebensraumverlust sind erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht grundsätzlich auszuschließen.

1.2 Biotopschutz

Durch die Erschließungsarbeiten, Inanspruchnahme von Baueinrichtungsflächen sowie die Bebauung sind erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen nicht grundsätzlich auszuschließen.

2. Rechtsgrundlagen

zu 1.1:

- § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
- § 19 BbgNatSchAG

zu 1.2:

- § 30 BNatSchG
- § 18 BbgNatSchAG



3. Möglichkeiten der Überwindung

zu 1.1:

Der Vorhabenträger hat die artenschutzrechtlichen Verbote zu beachten. Im Verfahren ist vorrausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des B-Planes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Die Verbote können nicht in der Abwägung überwunden werden.

Für die Bewertung ist ein qualifizierter Artenschutzfachbeitrag beizubringen. Daraus sind die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensations- und Ersatzmaßnahmen abzuleiten. Für konkretisierende Abstimmungen steht die Untere Naturschutzbehörde (Frau Döbberthin, Tel.: 03562 986 17010, E-Mail: h.doebberthin-umweltamt@lkspn.de) zur Verfügung.

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist es möglich, bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen wildlebender Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, um evtl. betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang neu zu schaffen. CEF-Maßnahmen müssen bereits zu Beginn der Arbeiten fertiggestellt und wirksam sein.

zu 1.2:

Der Vorhabenträger hat die artenschutzrechtlichen Verbote zu beachten. Im Verfahren ist vorrausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des B-Planes auf biotopschutzrechtliche Hindernisse treffen. Die Verbote können nicht in der Abwägung überwunden werden.

Für die Bewertung ist eine Biotoperfassung beizubringen. Daraus sind die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs-, Kompensations- und Ersatzmaßnahmen abzuleiten. Für konkretisierende Abstimmungen steht die Untere Naturschutzbehörde (Frau Döbberthin, Tel.: 03562 986 17010, E-Mail: h.doebberthin-umweltamt@lkspn.de) zur Verfügung.

1. Einwendungen Untere Jagdbehörde

- Zerschneidungswirkung für jagdbares Wild im Anschluss an Kleingartenanlagen und der Wohnbebauung der Orte Briesen sowie Guhrow
- zu erwartende Wildunfallhäufigkeit auf der L51 Abschnitt 40 und L50 Abschnitt 130 auf Grund eines Bumerangeffektes bei wechselnden Wildes und am Kreisverkehr
- Entstehung mehrerer neuen Zwangswechsels im Bereich der L51 landgezogenen Kurve im Abschnitt 40 sowie im Waldbereich der L50 Abschnitt 130
- schmale Schläuche mit einer Breite von 20 Meter sind als Wildkorridor nicht nach Stand der Technik



2. Rechtsgrundlagen

§ 3 Abs. Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

3. Möglichkeiten der Überwindung

Analog zu § 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) stellt die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage eine Zerschneidung von Lebensräumen von Wildtieren von überregionaler Bedeutung dar. Zu berücksichtigen sind dabei besonders das standorttreue Damwild im Bereich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage. Daher müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Wild zu verhindern bzw. zu mildern.

Es ist zu erwarten, dass das geplante Vorhaben auf ca. 600 Meter an der L51 (Abschnitt 40) sowie 550 Meter an der L50 (Abschnitt 130) das Wildeinstandsgebiete zerschneidet sowie den kleinräumigen Austauschprozess und den Wildtierwechsel negativ beeinflusst.

Durch den Planer sind Maßnahmen zu ergreifen, die die zu erwartende Wildunfallhäufigkeit an der L51 und L50 sowie die Zerschneidungswirkung minimieren. Vermeidungsmaßnahmen wie Schaffung von Wildkorridore für die vorkommenden Wildarten bzw. Lenkung des Wildes an der Freiflächenphotovoltaikanlage vorbei, ohne zusätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs in Bezug auf einen Anstieg von Wildunfällen.

Ein schmaler Schlauch von 20 Meter ist als Wildkorridor nicht Stand der Technik und ist somit nicht anzuerkennen

Hierzu ist analog nachfolgendes Regelwerk anzuwenden: „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, Ausgabe 2008 und Ausgabe 2022 (MAQ)“.

Der Planer hat keine Wildquerungen, die dem Stand der Technik entsprechen, vorgesehen. Zwingende Gründe sind nicht zu erkennen, kein Wildkorridors geplant wurde. Auf Grund der einfachen Geländebedingungen wären 50 Meter Breite ohne weiteres machbar. Aus den vorliegenden Unterlagen geht dazu auch nichts hervor. Mindestens ein Wildkorridor nach Stand der Technik mit 50 Meter muss umgesetzt werden, sonst kann ein Wildkorridor nicht nach § 3 BbgJagdG von der Unteren Jagdbehörde anerkannt werden. Zudem wäre auf Grund der Länge der Zerschneidung von ca. 1100 Meter (Zwerschneidungswirkung an der L50 und L51 inklusiv Kreisverkehr) und dem nachfolgenden Standard im Landkreis Spree-Neiße eine Korridorbreite vom 100 Meter erforderlich. Dies kann auf 2 x á 50 Meter geteilt werden.

Als Standard für Wildkorridore hat sich im Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Landkreis Spree-Neiße für PV-Freiflächenanlagen **> 50 ha** nachfolgende anerkannte Formel (Richtlinie) zur Forderung von Querungshilfen an PV-Freiflächenanlagen etabliert.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Diese Richtlinie sieht für PV-Freiflächenanlagen > 50 ha und einer Korridor-Länge (KL) > 500 m eine erforderliche Korridor-Breite (KB) von 0,1 bis 0,15 x KL vor.

Beispielrechnung:

angenommen Länge der PV-Freiflächenanlagen Teil Briesen von ca. 1100 m

Daraus würde sich rechnerisch eine erforderliche Korridor-Breite von mindestens $0,1 \times 1100 = 110$ m ergeben. Um diese Vorgabe zu minimieren kann vorgeschlagen werden, die PV-Freiflächenanlagen z.B. unter Nutzung der vorhandenen und noch geplanten Heckenstreifen in Blöcke aufzuteilen, welche jedoch mind. 50 Meter (nutzbare Breite) nach MAQ Ausgabe 2008 / 2022 haben sollten.

Aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unter Beachtung der dortigen Schalenwildbestände kann von den o.g. 100 Meter Mindestbreite für den Wildkorridor auf nur 50 Meter auf Grund des Standortes abgewichen werden. Somit wäre es zulässig eine Minimierung der Zerschneidungswirkung mit nur 1 Wildkorridor mit einer Mindestbreite 50 Meter zuzustimmen.

Fachliche Stellungnahme

- ☐ Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- ☒ **Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt weiterhin folgende Hinweise mit:

1. Die Gemeinde hat gem. § 18 BNatSchG den umfassenden Vollzug der Eingriffsregelung i.S.d §§ 14 ff. BNatSchG gem. BauGB sicherzustellen. Die betroffenen Schutzgüter (insbesondere Boden und Landschaftsbild) sind dabei zu betrachten. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder zu mindern. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu kompensieren oder zu ersetzen. Die Möglichkeit einer Ersatzzahlung besteht im Rahmen von Bauleitplanungsverfahren nicht.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die bereits vorgesehenen sichtmindernden Pflanzungen geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild zu mindern. Weitere sichtmindernde Pflanzungen sind ebenfalls entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereiches (Höhe Kleingartenanlage) sowie an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches (Hofstelle).

Es wird empfohlen, die ggf. vorhandenen Sichtbeziehungen fachplanerisch zu untersuchen und daraus die erforderlichen Maßnahmen abzuleiten. Der Verzicht auf



Minderungs-, Kompensations- oder Ersatzmaßnahmen ist nachvollziehbar zu begründen. Fehlerhafte Abwägungsergebnisse gehen zu Lasten des Vorhabenträgers, falls der Plan dadurch an rechtlichen Mängeln leidet und nicht vollzogen werden kann.

Die durch Ver- bzw. Teilversiegelung des Schutzgutes Boden, Überschattung mit Solarmodulen, Herstellung von Baustellenzufahrten und Materiallagerplätzen sowie der zum Betrieb der Anlage erforderlichen Infrastruktur (Trafos, Umspannwerk etc.) entstehen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind ebenfalls zu bewerten. Insofern im Rahmen der Planung diese bereits ganz oder teilweise bilanziert werden können, sind die erforderlichen Maßnahmen der Vermeidung, Minderung, Kompensation und Ersatz ebenfalls festzusetzen.

2. Es wird empfohlen, für die Qualität von Gehölzpflanzungen Maßgaben festzusetzen oder diese vertraglich zu sichern, um die Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes der Pflanzungen und eine zeitlich korrelierende Minderung bzw. Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu garantieren. Zur Klarstellung wird empfohlen, konkrete Pflanzpläne zu erarbeiten.

Folgende Pflanzqualitäten werden empfohlen:

für Bäume:

Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 12 – 14 cm

für Sträucher:

2x verplanzter Strauch oder Containerware, 4 – 5 Triebe, Pflanzhöhe min. 80 – 100 cm

Weiterhin ist eine fachgerechte Pflanzung mit einjähriger Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 sowie eine mindestens vierjährige Entwicklungspflege gem. DIN 18919 vorzusehen. Die darüberhinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen der Unterhaltungspflege gem. DIN 18919 sollten ebenfalls vertraglich gesichert werden.

Es sollte festgesetzt werden, dass Pflanzungen, die innerhalb des Zeitraumes der Entwicklungspflege nicht anwachsen, gleichwertig zu ersetzen sind.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass Gehölzpflanzungen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 BSV LKSPN geschützt sind. Veränderungen des Aufbaus oder die Beseitigung bedürfen gem. § 3 BSV LKSPN der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
4. Pflanzungen außerhalb des Anlagenzaunes müssen zum Schutz vor Verbiss und Schäl für die Dauer der Etablierung durch Zäunung geschützt werden. Ein Rückbau der Zäunung nach einem für die Etablierung der Pflanzung angemessenen Zeitraum ist sicherzustellen. Einfriedung muss für Kleintiere passierbar sein.
5. Gehölzpflanzungen im freien Landschaftsraum dürfen nur mit gebietsheimischen Gehölzen gem. Gehölzerlass Brandenburg v. 15. Juli 2024 ausgeführt werden. Abweichungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Landesamtes für Umwelt.



6. Für die Einsaat zur Begrünung von Maßnahmenflächen ist standort- und biotoptypenangepasstes, autochtones Saatgut mit Herkunftszertifikat zu verwenden. Der Nachweis ist zu führen. Soll eine Begrünung mittels Mahdgutübertragung erfolgen, ist der Unteren Naturschutzbehörde vorab die Spenderfläche zu benennen.
7. Die vorgesehene GRZ von 0,7 sollte auf die Vereinbarkeit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege überprüft werden (vgl. „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen [MLUK, MIL, MWAE], S. 19). Demzufolge sollen großflächige Anlagen vermieden und kleinere Anlagen kleinteilig gegliedert werden. Je größer die Modulabstände untereinander sind, desto größer ist der Nutzen unter dem Aspekt der Biodiversität. In Anlehnung an o.g. Arbeitshilfe sollen unberührt von den Modulabständen 25 % der Gesamtfläche frei bleiben. Um den artenschutzfachlichen Wert dieses Offenlandes zu erhöhen, sollten die Flächen möglichst zusammengezogen werden und Priorität vor umlaufenden linienförmigen Strukturen genießen.
8. Innerhalb der Anlage sollte eine extensive Grünlandbewirtschaftung erfolgen. Eine Bewirtschaftung sollte auf das erforderliche Maß reduziert werden (gilt gleichermaßen für Mahd und Beweidung). Insbesondere in den ersten Jahren der Begrünung sollte eine Mahd so spät wie möglich erfolgen, um einen ausreichenden Samenfall und das Vorhandensein von ausreichend Deckung für wildlebende Tierarten sicherstellen zu können. Eine Beweidung sollte insbesondere während der Brut- und Setzzeiten ausgesetzt werden, um Störungen der betreffenden Arten zu vermeiden. Bei zu hohem Aufwuchs kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch vor den Modultischen eine vorgezogene bzw. mehrmalige Mahd stattfinden.
9. Alle konkreten Maßnahmen sowie Festlegungen bzw. deren Verzicht sind in der Begründung zu erörtern. Grünordnerisch festsetzbare Maßnahmen sind in der Planzeichnung zu übernehmen. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese nachrichtlich zu übernehmen und anderweitig rechtsverbindlich zu sichern.
10. Zur Sicherung von Maßnahmen, die nicht grünordnerisch festgesetzt werden können oder außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplans liegen, ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger aufzusetzen. Hierin sind sämtliche Maßnahmen und Verantwortlichkeiten (zeitliche Abläufe, Standards der Grünpflege und des ggf. erforderlichen Ersatzes bei Ausfällen, dingliche Sicherung) zu regeln. Der städtebauliche Vertrag (Teil Naturschutz) sollte vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren ist die Rechtskraft des Vertrages nachzuweisen. Fehlende bzw. mangelhafte Nachweise können die Versagung des Einvernehmens durch die Untere Naturschutzbehörde zur Folge haben.
11. Es sollte bereits im Rahmen der Bauleitplanung dargelegt werden, an welcher Stelle die Einspeisung der erzeugten Energie in das Netz erfolgen soll. Hinsichtlich der erforderlichen Leitungstrasse ist die Variante zu wählen, die mit den geringstmöglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einhergeht (vorausschauende Planung). Ein grundsätzlicher Anspruch auf naturschutzrechtliche Genehmigung einer Kabeltrasse und eines Umspann- oder Einspeisewerkes, insbesondere bei Betroffenheit von geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft besteht nicht.



12. Die Gemeinde hat hinsichtlich der durch das Vorhaben eintretenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 5 BbgNatSchAG Landschaftspläne aufzustellen. Die Gemeinde hat darüber hinaus die Aktualität ihrer Landschaftsplanung gem. § 11 Abs. 4 BNatSchG alle zehn Jahre zu überprüfen und sofern erforderlich, den Landschaftsplan anzupassen oder fortzuschreiben. Auf die Möglichkeiten der Fördermittelbereitstellung durch das Land Brandenburg wird verwiesen.

Rechtliche Grundlagen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
BSV LKSPN	Verordnung des Landkreis Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern vom 25.06.2018

Die **Untere Jagdbehörde** teilt weiterhin folgende Hinweise mit:

Das Planungsgebiet hat direkte Auswirkung auf den Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Briesen und dem angrenzenden Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Guhrow. Durch das Vorhaben sollen ca. 66 Hektar in Anspruch genommen werden, welche dem Jagdbezirk als jagdbare Fläche verloren geht (ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 8. BbgJagdG 66 ha der Freiflächenphotovoltaikanlage als befriedete Fläche im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Briesen auszuweisen) und somit einen erheblichen Jagdminderungsgrund darstellt. Zudem wird der Wildwechsel zum Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Guhrow, Werben und Gulben erheblich verschlechtert.

In diesen betroffenen Jagdbezirk kommen die Schalenwildarten Damwild, Rehwild und Schwarzwild vor. Bei der Bestandsmittlung wurden u.a. auch Vorkommen von Feldhasen, Steinmarder, Baummarder, Iltis, Hermelin, Mauswiesel, Wolf, Nutria, Biber, Bisam, Blässhuhn, Silberreiher, Höckerschwan, Singschwan, Graugans, Kanadagans, Nilgans, Nebelkrähe, Kolkrabe, Saatkrähe, Eichelhäher, Elster, Kormoran, Waldschnepfe, Wachtel, Türkentaube, Fasanen, Fischotter gemeldet.

Für die weitere Planung sollten die örtlichen Jagdausübungsberechtigten des Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Briesen sowie die weiteren betroffenen Gemeinschaftlichen Jagdbezirke Werben, Guhrow und Gulben mit einbezogen werden.



Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:

Der nördliche Teil des Sonstigen Sondergebietes ist derzeit nicht erschlossen. Laut Begründung erfolgt eine Anbindung des Plangebietes an das bestehende Straßensystem über zwei vorgegebene Anschlusspunkte von der Landesstraße L 51. Diese Erläuterung passt nicht zur Planzeichnung des Bebauungsplan „Solarpark Briesen Guhrow (Teil Briesen)“.

Ist ein gemeinsamer gebietsübergreifender Bebauungsplan zweier Gemeinden geplant, da es in den Unterlagen einen Bebauungsplan „Solarpark Briesen Guhrow“ (Gesamtplan) gibt? Laut Bekanntmachung anscheinend nicht.

Bei dem vorhandenen festgesetzten Geh-Fahr- und Leitungsrecht ist darauf zu achten, dass es auch das südliche Baugebiet berührt, damit die Erschließung gesichert ist (ist derzeit nicht der Fall).

Bei den Grünflächen sollte angegeben werden, ob es sich um private oder öffentliche Grünflächen handelt.

Die **Untere Bauaufsichtsbehörde** teilt folgenden Hinweis mit:

Im Planteil ist die Textliche Festsetzung Nr. 4 durch das Wort „festgesetzt“ zu ergänzen.

Die **Untere Wasserbehörde** teilt Folgendes mit:

Bei Beachtung und Einhaltung der das Vorhaben tangierenden wasserrechtlichen Vorschriften bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine Einwände zum B-Plan. Für die weiterführende Planung werden nachfolgende Hinweise gegeben:

Es ist zu beachten, dass der südwestliche Teil des B-Plangebietes innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ruben liegt.

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (bspw. Trafoanlagen) sind daher außerhalb dieses Bereiches zu errichten.

Aus Sicht der **Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** erhalten Sie zur o. g. Planung nachfolgende Stellungnahme:

Im Kataster des Landkreises Spree-Neiße Wokrejs Sprjewja-Nysa gemäß § 29 (5) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 sind für das überplante Grundstück nach den bisherigen Erkenntnissen keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen gemäß § 2 (3, 4, 5 oder 6) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 enthalten.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Gefahrenabwehr- und Vorsorgepflichten gemäß §§ 4 (1); 7 Bundes- Bodenschutzgesetz).



Dies gilt auch für den Einsatz von mineralischen Abfällen (Ersatzbaustoffen) bei zukünftigen Baumaßnahmen (Unterbau für bauliche Anlagen, Zufahrten, Wege u. ä.). Diese Materialien sind den Standortbedingungen entsprechend einzusetzen. Eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung gemäß § 7 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 ist der zuständigen Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

Bei Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß der Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 (ErsatzbaustoffV) sind die Anforderungen der §§ 19-22 sowie an die Einbauweisen gemäß Anlage 2 sicherzustellen. Auf die Einhaltung der Anforderungen an die Grundwasserdeckschichten gemäß den Erläuterungen der Anlage 2 i. V. m. § 19 (8) der Ersatzbaustoffverordnung wird hingewiesen.

Dies gilt insbesondere für den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen im Bereich der Trinkwasserschutzzone der Wasserfassung Ruben. Auf die besonderen Anforderungen des § 19 (6) ErsatzbaustoffV wird hingewiesen.

Konkrete abfall- und bodenschutzrechtliche Belange werden in der weiteren Planung festgelegt.

Die vorliegenden Unterlagen wurden vom **Sachgebiet Landwirtschaft** geprüft. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die geplante Baumaßnahme auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche geplant ist. Es ist davon auszugehen, dass diese landwirtschaftliche Nutzfläche bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme auch betroffen ist und dann komplett ihrer ursprünglichen Nutzung entzogen wird. Das Sachgebiet Landwirtschaft kann das Vorhaben nur befürworten, wenn die Interessen des jeweiligen Bewirtschafters der betreffenden landwirtschaftlichen Nutzfläche Berücksichtigung finden.

In diesem Zusammenhang sind dem Vorhabenträger folgende Informationen und Hinweise zu übermitteln:

Wir verweisen darauf, dass bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens, mit den Eigentümern bzw. Nutzern (Pächtern) dieser Flächen schon im Vorfeld vertragliche Vereinbarungen zu treffen sind, da die landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Agrarförderung (dazu gehören auch Grünland und aus der Produktion genommene Flächen) bestimmten Anforderungen unterliegen und sich durch die Realisierung des Vorhabens die Pachtverhältnisse ändern können.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang dabei der Erhalt der Beihilfefähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen (Nachbarflächen) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, Artikel 32, Absatz 2. Eine Unterbrechung des Beihilfefähigkeitsstatus ist nur kurzzeitig zulässig.

Konkret darf eine landwirtschaftliche Fläche maximal bis zu 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt nicht mehr als 21 Kalendertage im Jahr durch eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit beeinträchtigt werden, ohne dass die Förderfähigkeit dadurch verloren geht.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Ab dem Jahr 2023 wird die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, die von 15. Mai bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres als solche uneingeschränkt erhalten sein müssen, auch per Satellit in relativ kurzen Abständen überwacht, so dass jede nichtlandwirtschaftliche Nutzung sofort erkannt wird.

Durch konkrete Absprachen mit den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben (die jeweils für die Einzelvorhaben separat ermittelt werden müssen) vor der Realisierung des geplanten Vorhabens, sollen Schäden für den Flächennutzer verringert bzw. vermieden und eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen auch nach der Realisierung des Bauvorhabens gewährleistet werden.

Sollte das Vorhaben zur Ausführung kommen, so ist der Baubeginn und der Abschluss der Arbeiten den zuständigen Mitarbeitern für Feldblockpflege (Herr Drückler, s.drueckler-landwirtschaftsamt@lkspn.de – 03562 – 98618318 oder Herr Wieczorkowske, j.wieczorkowske-landwirtschaftsamt@lkspn.de – 03562 – 98618315) aus dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung mitzuteilen, um das Feldblockkataster diesbezüglich zu aktualisieren.

Seitens der **Straßenverkehrsbehörde** bestehen keine Einwände zum genannten Vorhaben.

Für die Lage der geplanten Baustellenausfahrt(en) ist zeitgerecht ein Antrag gem. § 45 Abs. 6 StVO für ein beidseitiges VZ 101 StVO und ZZ 1007-33 StVO bei der Straßenverkehrsbehörde Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzureichen.

Durch die **anderen beteiligten Fachbereiche** werden zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Anregungen, Einwendungen oder Hinweise abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Digital signiert von
C. Schröter
Datum: 12.09.2025

Schröter
Fachbereichsleiterin Bau und Planung